Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifes.	Maßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Thlr.	Sgr.	Bemerkungen.
36	Reife, hölzerne, (Faßbänder) . .	12. Anm.	Preuß. Zoln. von 110 Pfd.	—	1	
37	Schroot von Getreide im Verkehre der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehres	25. q.	=	—	10	Als Grenzbewohner sind in dem Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Gebiethe die Bewohner des Grenzbezirkes, und im Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgschen und Herzoglich Braunschweigschen Gebiethe die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
38	Seife, gemeine, weiße	31. b.	=	3	—	
39	Vieh. a) Ochsen	39. b.	Stück	2	15	Die ermäßigten Sätze für Ochsen, Kühe und gemästete Schweine kommen nur unter der Bedingung zur Anwendung, daß im Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine die jetzt bestehende Eingangsabgabe für Ochsen auf 2 thlr. 12 ggr. = Kühe = 1 = 12 = = Schweine = — = 12 = erhöhet wird, wobei jedoch vorbehalten bleibt, magere Ochsen und Kühe aus dem Zollvereine in einzelnen Fällen gegen die bisherige Eingangsabgabe von 1 thlr. 12 ggr. und resp. 1 thlr. pro Stück einzulassen.
	b) Kühe	39. c.	=	1	15	
	c) Rinder, (Fersen) . . .	39. d.	=	1	—	
	d) Schweine, gemästete und magere	39. e.	=	—	15	